Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Polizeidirektionen
-Ämter für Brand- und Katastrophenschutz-
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
und Städte mit Berufsfeuerwehr
Hilfsorganisationen

Nachrichtlich an:
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Regierungsbrandmeister (über AfBK)
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

Bearbeitet von:
Wickboldt, Klaus (MI)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	34.2 - 13202 - 47	6283	18.12.2020

Aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen
Hier: Aktualisierung der Hinweise
Bezug:

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.12.2020 (Nds. Corona-VO)
2. Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen vom 30.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fortschreitende Lageentwicklung erfordert eine Anpassung der herausgegebenen Hinweise für die Feuerwehren. Meinen Erlass vom 30.11.2020 (Bezug Nr. 2) hebe ich hiermit auf.

Mit Beginn der Herbst- und Wintermonate ist die Zahl der COVID-19-Infektionsfälle in ganz Europa exponentiell angestiegen. In Deutschland ist die Zahl der COVID-19-Fälle, die von Beginn der Pandemie bis Ende Oktober bei 520.000 Fällen lag, in nur zwei Wochen im November um rund 50 % auf 780.000 Fälle angestiegen. Im gleichen Zeitraum hat die Zahl der COVID-19- Intensivpatienten in deutschen Krankenhäusern um 70% zugenommen und hat bereits zu regionalen Engpässen im Gesundheitswesen mit der Notwendigkeit von Verlegungen geführt.
Unsere Priorität in Niedersachsen bleibt darin bestehen, die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren aufrechtzuerhalten.
Der Anstieg der letzten Wochen hat gezeigt, dass höhere Infektionszahlen trotz des erheblich ausgeweiteten Schutzes von vulnerablen Gruppen zu einer Zunahme der schweren Verläufe und der Todesfälle führen. Darüber hinaus gibt es immer wieder Erkenntnisse, die auch bei genesenen COVID-19-Fällen auf mögliche langfristige Folgeschäden hindeuten. Deshalb ist eine möglichst geringe Neuinfiziertenzahl aus gesundheitlichen Gründen dringend anzustreben.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 13.12.2020 einschneidende und befristete Maßnahmen beschlossen bzw. verlängert, um die mit

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/ Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Winterbeginn erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit soll eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet. Es ist durch die bisherigen Maßnahmen gelungen, vorübergehend das exponentielle Wachstum zu stoppen und das Infektionsgeschehen auf hohem Niveau zu stabilisieren. Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befindet sich Deutschland nun wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge.

Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.12.2020 verordnet weitere erforderliche tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten. Ziel ist es die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Diese allgemeine Strategie zur Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus wirkt sich auch in Niedersachsen auf den Dienstbetrieb der Feuerwehren, Hilfsorganisationen und aller anderen Gefahrenabwehr-Organisationen aus. Von den jeweiligen Maßnahmen ist nicht nur der Ausbildungs- und Einsatzdienst betroffen, sondern auch Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die zur Erhöhung der Ausbreitung des Virus beitragen können.

Die niedersächsischen Feuerwehren stellen, gemeinsam mit den anderen Gefahrabwehrorganisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, eine tragende Säule der Daseinsvorsorge in der jetzigen Situation dar. Den überwiegend ehrenamtlich mitwirkenden Helferinnen und Helfern gilt bei der Bewältigung der derzeitigen Lage Dank und Anerkennung.

Viele Feuerwehren, Hilfsorganisationen und andere Behörden haben bereits durch die Herausgabe von Verhaltens- bzw. Dienstanweisungen reagiert. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) nimmt dies zum Anlass, nach Abstimmung mit Experten aus dem Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen über diesen Weg von zentraler Stelle aus zur allgemeinen Orientierung entsprechende Verhaltensregeln zu empfehlen, die auch mit der Umsetzung der vom Robert-Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzmaßnahmen einhergehen. Im Wesentlichen fokussieren sich die Maßnahmen auf die Vermeidung weiterer Infektionen sowie auf die Unterbrechung möglicher Infektionsketten durch Reduzierung, aber z.T. auch durch Vermeidung sozialer Kontakte im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich. Die Sicherstellung der Funktions- und Einsatzfähigkeit der Gefahrenabwehr-Organisationen ist das oberste Ziel der empfohlenen Maßnahmen.

Die Um- und Durchsetzung der Empfehlungen obliegt dem jeweiligen Träger. Dieser erlässt zur Regelung des Dienstbetriebs ggfs. ergänzende Dienstanweisungen. Hierbei ist stets die derzeit gültige Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zu beachten.

Die Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (s. Bezug Nr. 1) ist inhaltlich neu gefasst worden. Dies bedeutet in der Rechtsanwendung, dass im Vordergrund das Gebot steht und davon abweichend Verbote und Ausnahmen geregelt sind.

So sind Feuerwehren gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 7 der Nds. Corona-VO bei der Ausübung der dort beschriebenen Tätigkeiten vom Abstandsgebot befreit. Die Einsatztätigkeit und insbesondere die Einsatzstellen im Brand- und Katastrophenschutz werden nicht dem Bereich der Öffentlichkeit zugerechnet, auch wenn es sich dabei um durch die Öffentlichkeit wahrnehmbare Ereignisse handelt. Die Einsatzstellen sind Gefahrenbereiche, die nur von dafür durch die Einsatzleitung und weiter zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle befindlichen Behörden (z.B. Polizei) betreten werden dürfen. Dies gilt auch für Einsatzstellen, bei denen keine sichtbare Absperrung errichtet wird (z.B. durch sog

Flatterband). Ebenso wird auch für die Besetzung von Einsatzfahrzeugen, da hier Personen aus mehr als 2 Haushalten und mehr als 5 Personen zusammenkommen können, nicht der Öffentlichkeit zugerechnet. Eine Mund-Nase Bedeckung wird in diesen Fällen grundsätzlich mindestens getragen.

Eine Befreiung von der Mund-Nase-Bedeckung gem. § 3 der Verordnung liegt jedoch nicht vor. Da insbesondere bei der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich ist (z.B. zur Menschenrettung) ist das Tragen mindestens einer Mund-Nase Bedeckung obligatorisch. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase Bedeckung wird auch für die ehrenamtlichen Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutz Tätigkeiten angenommen, die einer hauptberuflichen Tätigkeit gleichzusetzen sind.

Nachstehend wurden die Hinweise zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren im Einzelnen angepasst:

Hinweise zum allgemeinen Dienstbetrieb

- Zur Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz gehören alle nichtöffentlichen Dienstveranstaltungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, der Vorschriften des Unfallversicherungsträgers, allgemein bekanntgemachter Dienstvorschriften oder sonstiger von Dienstvorgesetzten in einem Dienstplan angesetzter Dienst- und Ausbildungen einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitungen dienen. Es sind die Regelungen des § 4 Hygienekonzept und § 5 Datenerhebung und Dokumentation der Nds. Corona-VO einzuhalten.

- Für die Nutzung von Gebäuden des Brand- und Katastrophenschutz durch Dritte ist ein Hygienekonzept gem. geltender Corona-Verordnung aufzustellen. Ergänzend ist hierbei auch der Schutz der Einsatzkräfte und Einsatzmittel mit zu berücksichtigen.

- Zu den allgemein bekanntgemachten Dienstvorschriften zählen die durch MI per Runderlass eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften.

- Aufgrund der steigenden Zahlen der Neuinfizierten sollten die persönlichen und dienstlichen Kontakte weiterhin auf das absolut Notwendigste zum Erhalt der Einsatzfähigkeit reduziert werden.

- Die Hygienemaßnahmen des RKI sollten ebenso beachtet werden (s. Hinweis unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Einsatzkraefte.html) wie die AHA Regeln. Die Nutzung der Corona Warn APP wird als sinnvoll erachtet.

- Über das Angebot einer Grippeschutzimpfung für die Einsatzkräfte ist vom Träger der Feuerwehr zu entscheiden. Grippeschutzimpfungen werden grundsätzlich zum Erhalt der Einsatzfähigkeit als sinnvoll erachtet, daher können Einsatzkräfte diese auch in eigner Verantwortung wahrnehmen.

- Es wird vorgeschlagen, eine Einteilung von festen Teilgruppen für Einsätze sowie eine Vereinzelung des Personals in den hauptamtlich besetzten Wachen vorzunehmen.

- Durch den Träger der Feuerwehr ist ein Hygienekonzept und/oder Dienstanweisung zu erstellen.

- Die Durchführung von Dienstbesprechungen erfolgt unter Einhaltung des Abstandgebotes.

- Notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung sollten in erforderlichem Umfang sichergestellt werden, wobei Personenkontakte minimiert werden.

- Bei der Sicherstellung der Verbrauchsmittel- und Betriebsstoffversorgung sind personelle Kontakte zu minimieren, Hygienekonzept und / oder Dienstanweisung sind zu beachten.

- Jahreshauptversammlungen und vergleichbare Veranstaltungen sind unter Beachtung der aktuell gültigen Rechtsgrundlage der Nds. Corona-VO durchzuführen. Hierbei sollte unter Berücksichtigung des in der Gemeinde vorherrschenden Infektionsgeschehens geprüft werden ob
    - die Versammlung generell durchgeführt werden muss oder auf einen späteren Termin verschoben werden kann,
    - Teile der Tagesordnung vorab schriftlich an die Teilnehmenden versandt werden (z.B. Bericht des Ortsbrandmeisters u.ä.) können,
    - Wahlen zur Besetzung von Funktionsträgern ggfs. in einer nur hierfür einberufenen Versammlung der Wahlberechtigten durchgeführt werden und
    - die Versammlung in kleinerem Rahmen durchgeführt wird (z.B. lediglich Wahlen, Ehrungen und Beförderungen)

- Weitere Versammlungen, Aus- und Fortbildungen und sonstige Zusammenkünfte aller Abteilungen der Feuerwehr sind unter Beachtung eines Hygienekonzeptes sowie der Datenerhebung und Dokumentation durchzuführen. Insbesondere das Führen und Aufbewahren von Dienstbüchern (z.B. in FeuerON) ist zur Nachverfolgung von Infektionsketten ein wichtiges Unterfangen.

Tritt innerhalb der Feuerwehr ein Coronaverdachts- oder Quarantänefall auf, sind die eingeleiteten Maßnahmen auf ihre weitere Durchführbarkeit zu überprüfen und für Ortsfeuerwehr, Teilgruppen bzw. die betroffenen Feuerwehrangehörigen vorgenommenen Erleichterungen zurückzunehmen bzw. Dienste wieder einzustellen.

Weiterführende Hinweise zum Einsatzdienst

- Überprüfung des Kräfteansatzes bei der Alarmierung und am Einsatzort, Minimierung des Kräfteansatzes nach dem Grundsatz so viel wie nötig, so wenig wie möglich.

- Reduzierung der Fahrzeugbesatzung (z.B. Gruppenfahrzeug in Staffelstärke, Staffelfahrzeug als Selbständiger Trupp) unter Beachtung der insgesamt notwendigen Ausrückstärke und der einsetzbaren Fahrzeuge.

- Regelmäßige Überprüfung der Zuordnung des Einsatzpersonals zu Einsatzgruppen um den Ausfall von kompletten Ortsfeuerwehren/Einheiten zu vermeiden.

- Sensibilisierung der Einsatzkräfte zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit durch Verhalten im privaten und beruflichen Umfeld und regelmäßige Information über die aktuelle Lageentwicklung, Beachtung der Hinweise sowie der allgemeinen AHA + AL-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske, APP (Corona Warn App), Lüften).

- Im Rahmen der Erkundung an Einsatzstellen sollte geklärt werden, inwieweit es im unmittelbaren Umfeld der eingesetzten Kräfte Personen mit behördlich angeordneter Quarantäne oder bestätigten Verdachtsfällen oder Kontaktpersonen der Kategorie I und II gibt. Zur Unterstützung kann bei Bedarf über die Leitstelle versucht werden, ermitteln zu lassen, ob an der Einsatzstelle befindliche Personen unter Quarantäne stehen.

- Einhaltung der schwarz-weiß Trennung von Privat- und Einsatzkleidung sowie der Einsatzstellenhygiene.

- Bei länger andauernden Einsätzen sollte bei der Verpflegung von Einsatzkräften auf eine Einhaltung der Corona-Hygiene-Regeln geachtet werden (Abstände, verpackte Lebensmittel, Regenerationsbereich, in dem Abstand gehalten werden kann).

- Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger s. Hinweis der FUK/MI zur FwDV 7 (https://www.fuk.de/die-fuk/corona-news/fwdv7)

- Für die Durchführung von erforderlichen Unterweisungen / Belehrungen (s. Hinweise im Anhang)

- Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen sind weiterhin durchzuführen (s. Hinweise im Anhang)

Weiterführende Hinweise zum Ausbildungs- und Übungsdienst

- Die Organisation des Ausbildungsdienstes folgt der Einsatzdienstorganisation mit ähnlichen Maßnahmen zum Präsenzunterricht in den Schulen (z.B. Trennung in Gruppen- oder Zugausbildung), dabei ist insbesondere zu beachten:
    - Ausbildung beginnend auf Standortebene, später dann auf Gemeindeebene und erst danach Kommunenübergreifend; Abstand zwischen der Ebenenausweitung mindestens 2 Wochen.
    - Nach der Aufteilung in Gruppen oder Züge mindestens 2 Wochen lang nur mit gleichen Teilnehmern; keine Durchmischung, bei einem Wechsel der Gruppenaufteilung sind 2 Wochen Abstand zu empfehlen
    - Anwesenheit dokumentieren (Dienstbuch)
    - Möglichst große Räume nutzen und diese gut durchlüften

- Hygienekonzept oder Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzes vor dem Übertragen einer Infektion entsprechend der gültigen Nds. Corona-Verordnung.

- Durchführung einer Belehrung über die einzuhaltenden Maßnahmen während des Dienst- und Ausbildungsbetriebes, Dokumentation der Teilnahme.

- Inhalte des Ausbildungsdienstes und Schutzmaßnahmen aufeinander abstimmen mit folgenden Merkmalen in Form einer phasenweisen Abbildung
    - Beispielhaft Phase 1: Kein Körperkontakt vorgesehen (z.B. Theoretischer Unterricht); Einhaltung der Abstandsregelungen, Mund – Nase – Bedeckung
    - Beispielhaft Phase 2: Gemeinsame Nutzung von Geräten; Desinfektion, Schutz vor direktem Körperkontakt

  - Beispielhaft Phase 3: Übungen mit direktem, längerem Körperkontakt (z.B. Rettungsübungen)

- Hygienemaßnahmen der genutzten Räumlichkeiten zwischen dem Wechsel der Ausbildungsgruppe(n) auf der Grundlage des Hygienekonzeptes

- Bei Übungen mit erhöhter körperlicher Betätigung: Beachtung der allgemeinen Dekontaminationshinweise vor dem Anlegen und beim Ablegen der PSA, Verwendung einer Mund-Nasen Bedeckung

Anhand der im Anhang beigefügten Bewertungsmatrix kann die Bedeutung für die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren unter den Randbedingungen der Corona-Pandemie ermittelt werden, um Prioritäten setzen zu können.

Stufenkonzept zur Aufnahme des Dienst- und Ausbildungsbetriebes

Die Wiederaufnahme des Dienst- und Ausbildungsbetriebes erfolgt in Abstimmung mit der Bereitstellung der notwendigen Schutzausstattung und Gewährleistung der Hygienemaßnahmen. In Abhängigkeit der örtlichen Infektionslage und dessen zeitlichen Verlaufs ist über die jeweilige Stufe zu entscheiden.
Hierbei gilt zu beachten, dass die Stufenzuordnung für die Aufgaben des Landkreises unabhängig von der Stufe innerhalb einer Gemeinde ist. Über die Teilnahme von Einsatzkräften der Gemeindefeuerwehr an Aus- und Fortbildungen an Kreisausbildungen und sonstigen Dienstveranstaltungen ist im Einzelfall und auf der Grundlage des lokalen Infektionsgeschehens zu entscheiden.

Das Stufenkonzept stellt wie auch die anderen Maßnahmen lediglich eine Empfehlung dar, welche durch den zuständigen Träger durch Dienstanweisungen und / oder andere geeignete Regelwerke umgesetzt werden muss. Die Stufen bauen aufeinander auf. So beinhaltet eine höhere Stufe immer die Regelungen der vorherigen Stufen, sofern nicht abweichend beschrieben.

Stufe 0:
- Einsätze zur Brandbekämpfung und Menschenrettung
- Einsätze der technischen Hilfeleistung
- Brandsicherheitswachdienste
- Einsatz in Impfzentren
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit (unter Beachtung des Abstandsgebotes, Regeln zur Desinfektion von Oberflächen)
- Durchführung von unabweisbaren dienstlichen Besprechungen unter Beachtung der Hinweise des RKI (insbesondere Beachtung des Abstands, sehr kleiner Teilnehmerkreis), Nutzung digitaler Kommunikationsmedien

Stufe 1:
- Gesetzlich vorgesehene Veranstaltungen (z.B. gem. § 20 Abs. 5 oder Abs. 6. NBrandSchG) (unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Niedersächsische Corona Verordnung auch in Stufe 0 zulässig)
- Einweisungen / Unterweisungen nach den Vorschriften eines Unfallversicherungsträgers
- Unterweisungen auf der Grundlage von Feuerwehrdienstvorschriften

- Notwendige Nachweise zum Erhalt der Einsatzfähigkeit insbesondere aufgrund der FwDV 7 oder FwDV 8
- Ausbildungsdienst auf Ortsebene mit hohem Theorieanteil
- Ausbildungsdienst auf Stadt-/Gemeindeebene mit hohem Theorieanteil
- Unterweisung nach § 14 Biostoffverordnung
- Raumbelegung: Als Richtgröße sollte bei Räumen bis 50 m2 nicht mehr als 15 Personen vorgesehen werden

Stufe 2: (möglich mit Erweiterung der Schutzausstattung / Hygienemaßnahmen)
- Ausbildungsdienst auf Ortsebene mit hohem praktischen Anteil, in Gruppenstärke
- Lehrgänge auf Kreisebene
- Dienstbesprechungen auf Kreisebene
- Dienstversammlungen in Teilgruppen

Stufe 3: (möglich mit Erweiterung der Schutzausstattung / Hygienemaßnahmen)
- Aufnahme Ausbildungsbetrieb Kinder- und Jugendfeuerwehren, Festlegung Gruppengröße auf max. 10 Personen (Kinder und Jugendliche, ohne Betreuungspersonal)

Stufe 4: (möglich auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes)
- Ausbildungsdienst auf Ortsebene mit hohem praktischen Anteil, Gruppenstärke übersteigend inklusive Vor- und Nachbereitung
- Ausbildungsdienst auf Stadt-/Gemeindeebene mit hohem praktischen Anteil
- Dienst- und Ausbildungsbetrieb in den Kinder- und Jugendfeuerwehren in Gruppengröße > 10 Personen
- Dienstversammlungen auf Orts- und Gemeindeebene unter Beachtung der Rechtsvorschriften der gültigen Nds. Corona-VO

Stufe 5 (möglich auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes)
- Ausbildungen und Übungen in Verbandsstärke
- Ausbildungen auf Kreisebene mit hohem praktischen Anteil
- Dienstversammlungen ab Abschnittsebene unter Beachtung der Rechtsvorschriften der gültigen Nds. Corona-VO

Stufe 6 (möglich auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes)
- Zusammenkünfte der anderen Abteilungen (z.B. Musikzüge, Alters- und Ehrenabteilung)

Stufe 7 (möglich auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes)
- Nutzung der Gebäude des Brand- und Katastrophenschutz durch Dritte (z.B. Blutspenden, Sitzungen kommunalpolitischer Gremien, Seniorennachmittage)

In der nachfolgenden Übersicht sind die Stufen mit dem niedersächsischen Handlungskonzept der Landesregierung vom 05.10.2020 zusammengeführt, um in Abhängigkeit der lokalen 7-Tages Inzidenzwerte (empfohlen wird, die Werte der Kreisebene zu nutzen) durchführbaren Veranstaltungen darzustellen. Ein Wechsel zwischen den Stufen sollte nach einer über mehrere Tage (z.B. 3-5) betrachteten Entwicklung der Inzidenzwerte erfolgen um einen kurzen Wechsel zu vermeiden.

Übersicht:

Stufe	Veranstaltungen	Inzidenzwert pro 100.000 EW						
		0	<20	≥20	≥35	≥50	>>50	Ebene
0	Einsätze zur Brandbekämpfung und Menschenrettung	Z	Z	Z	Z	Z	Z	O/K/L
	Einsätze der technischen Hilfeleistung	Z	Z	Z	Z	Z	Z	O/K/L
	Brandsicherheitswachdienste	Z	Z	Z	Z	Z	Z	O
	Einsatz in Impfzentren	Z	Z	Z	Z	Z	Z	O/K/L
	Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung	Z	Z	Z	Z	Z	Z	O/K/L
	unabweisbare dienstliche Besprechungen	Z	Z	Z	Z	Z	--	O/K/L
1	Gesetzlich vorgesehene Veranstaltungen (z.B. gem. § 20 Abs. 5 oder Abs. 6. NBrandSchG)	Z	Z	Z	Z	(Z)	(Z)	O/K/L
	Einweisungen / Unterweisungen nach den Vorschriften eines Unfallversicherungsträgers	Z	Z	Z	Z	--	--	O/K
	Unterweisungen auf der Grundlage von Feuerwehrdienstvorschriften	Z	Z	Z	Z	--	--	O
	Notwendige Nachweise zum Erhalt der Einsatzfähigkeit (insbes. FwDV 7 oder FwDV 8)	Z	Z	Z	Z	(Z)*	(Z)*	O/K
	Ausbildungsdienst auf Ortsebene mit hohem Theorieanteil	Z	Z	Z	Z	--	--	O
	Ausbildungsdienst auf Stadt-/Gemeindeebene mit hohem Theorieanteil	Z	Z	Z	Z	--	--	O
	Unterweisung nach § 14 Biostoffverordnung	Z	Z	Z	Z	--	--	O/K
2	Ausbildungsdienst auf Ortsebene mit hohem praktischen Anteil, in Gruppenstärke	Z	Z	Z	(Z)**	(Z)**	--	O
	Lehrgänge auf Kreisebene	Z	Z	Z	--	--	--	O/K/L
	Dienstbesprechungen auf Kreisebene	Z	Z	Z	--	--	--	O/K
	Dienstversammlungen in Teilgruppen	Z	Z	Z	--	--	--	O/K
3	Ausbildungsbetrieb Kinder- und Jugend-feuerwehren, Gruppengröße max. 10 Personen	Z	Z	Z	--	--	--	O
4	Ausbildungsdienst auf Ortsebene mit hohem praktischen Anteil, Gruppenstärke übersteigend	Z	Z	--	--	--	--	O
	Ausbildungsdienst auf Stadt-/Gemeindeebene mit hohem praktischen Anteil	Z	Z	--	--	--	--	O
	Dienst- und Ausbildungsbetrieb in den Kinder- und Jugendfeuerwehren in Gruppengröße > 10 Personen	Z	Z	--	--	--	--	O
	Dienstversammlungen auf Orts- und Gemeindeebene	Z	Z	--	--	--	--	O
5	Ausbildungen und Übungen in Verbandsstärke	Z	Z	--	--	--	--	O/K/L
	Ausbildungen auf Kreisebene mit hohem praktischen Anteil	Z	Z	--	--	--	--	K/L
	Dienstversammlungen ab Abschnittsebene	Z	Z	--	--	--	--	K/L
6	Zusammenkünfte der anderen Abteilungen (z.B. Musikzüge, Alters- und Ehrenabteilung)	Z	Z	--	--	--	--	O/K/L
7	Nutzung der Gebäude des Brand- und Katastrophenschutz durch Dritte	Z	--	--	--	--	--	O/K/L

Z: Zulässige Veranstaltung
-- : Nicht zulässig
(Z): unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Niedersächsische Corona Verordnung
(Z)*: Ab einem Inzidenzwert ≥50 nur auf Ortsebene zulässig
(Z)**: Ab einem Inzidenzwert > 35 mit Einschränkungen (nur im Freien, Gruppengröße Staffel oder Trupp)
O: Orts- / Gemeindeebene
K: Landkreisebene
L: Landesebene

Funklehrgang als Vorrausetzung für den Atemschutzgeräteträgerlehrgang

Der Funklehrgang sollte gem. Ziffer 3.2 der FwDV 2 vor Beginn des Atemschutzgeräte-trägerlehrgangs absolviert sein. Mit Zustimmung der Kreisausbildungsleitung kann der Atemschutzgeräteträgerlehrgang absolviert werden, wenn der Funklehrgang in spätestens 6 Monaten nachgeholt wird.

Durchführung Übungen in den Atemschutzübungsanlagen

Eine zeitliche Befristung über die Aussetzung der Vorgaben der durchzuführenden Belastungsübung gem. Abschnitt 6 der FwDV 7 gibt es nicht. Da der Betrieb der Atemschutzübungsanlagen unter den aktuellen Auswirkungen der Corona-Epidemie in vielen Bereichen in den nächsten Monaten nur unter starken Einschränkungen und eingeschränkter Kapazität durchgeführt werden kann, sind in Abstimmung mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen Hinweise erstellt worden. Es ist zu befürchten, dass sich in einigen Landkreisen ein Rückstau aufbaut, der irgendwann nicht mehr abgebaut werden kann. Daher sind im Anhang Hinweise enthalten, um Belastungsübungen in alternativer Form durchführen zu können.

Zunächst bis zum **30.06.2021** ist es zulässig, dass beide Übungsmöglichkeiten (Atemschutzstrecke oder alternative, vergleichbare Ausbildung) parallel angewendet werden können.

Ausbildungsdienst an der NABK

Der Ausbildungs- und Lehrbetrieb an den Standorten der NABK wird vom 19.12.2020 bis zum 10.01.2021 ausgesetzt. Die Wiederaufnahme des Ausbildungs- und Lehrbetriebs ab dem 11.01.2021 wird in der ersten Kalenderwoche 2021 beraten und entschieden. Die Entscheidung wird auf dem Dienstweg und auch über die Internetseite der NABK (www.nabk.eu) kommuniziert. Betroffene Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden gebeten, sich auf der Internetseite der NABK zu informieren.
Während des Ausbildungs- und Lehrbetriebs sind das Hygienekonzept und die Verhaltensregeln der NABK von den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zum eigenen Schutz und gegenseitigen Schutz zu beachten. Eine Missachtung kann den Ausschluss vom Lehrgang zur Folge haben. Eine Fortsetzung und Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs kann unter der Mithilfe aller erreicht werden.

Durchführung von Brandsicherheitswachdiensten durch die Feuerwehren

Die Pandemie-bedingte Nutzung von größeren Räumlichkeiten führt dazu, dass dabei auch bauliche Objekte genutzt werden, bei denen aufgrund des eigentlichen Nutzungszweckes eine Brandsicherheitswache aufgrund spezieller Vorschriften erforderlich ist.
Es bestehen keine Bedenken, wenn eine Brandsicherheitswache auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes gestellt wird. Der Brandsicherheitswachdienst ist einem (vorgeplanten) Einsatz gleichzusetzen und daher in Stufe 0 zulässig.

Bei den jetzt in den baulichen Objekten durchgeführten Veranstaltungen, bei denen üblicherweise eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sollte aufgrund der veränderten Randbedingungen (z.B. verringerte Personenzahl, keine feuergefährlichen Aktionen auf Bühnen) ebenfalls geprüft werden, ob auf die Forderung zur Stellung einer Brandsicherheitswache verzichtet werden kann.

Wahlen von Führungskräften

Die Vorschlagswahl von Führungskräften für die Orts- und Gemeindeebene ist nach NBrandSchG § 20 Abs. 5 und 6 in einer dazu einberufenen Versammlung vorgesehen. Grundsätzlich sind die in den Satzungen enthaltenen Regelungen zu beachten.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 16.12.2020 läßt gem. § 9 Abs. 2 durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte vor. Dies ist auch auf die gesetzlich normierten Vorschlagswahlen der Führungskräfte anwendbar, wenn die Vorrausetzungen (Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1) eingehalten wird. Damit sind Präsenzveranstaltungen für die Durchführung von Wahlen möglich. Örtliche Satzungen für die Feuerwehren, in denen Wahlverfahren über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geregelt sind (z.B. zur Bestellung von Führungskräften) sind als Rechtsvorschriften im Sinne des § 9 Abs. 2 Nds. Corona VO anzusehen.

Als Ersatz für die Durchführung einer Versammlung, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine ausreichend großen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und die Mehrheit der Stimmberechtigten sich mit einem geänderten Vorgehen einverstanden erklärt haben, kann die (Präsenz)versammlung in einem anderen Format erfolgen. Es bestehen keine Bedenken, wenn diese Versammlung in Form einer digitalen Konferenz oder auch in Hybrid-Form mit Präsenz und digitaler Unterstützung erfolgt und dort die Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden und sich vorstellen können. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in Papierform) zu wählen, dass die Anzahl der Stimmberechtigten in Abhängigkeit von der durchgeführten Versammlungsform festlegt und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe sicherstellt. Für die Ermittlung eines Mehrheitsvotums sind NBrandSchG § 20 Abs. 5 und 6 analog anzuwenden. Bei der Vorlage des Ernennungsvorschlages an den Rat ist das Verfahren zur Vorschlagsermittlung mit aufzunehmen.

Für das Vorschlagsverfahren für Kreisbrandmeister und Abschnittsleiter ist nach NBrandSchG § 21 im Gegensatz zu Orts- und Gemeindebrandmeister keine Versammlung vorgesehen. Daher ist eine andere Form der Vorschlagswahl zur Ermittlung der Mehrheit der Stimmen für eine/n Kandidatin/en grundsätzlich möglich. Falls die Satzung der Kreisfeuerwehr hier ein Verfahren vorschreibt, dann ist dieses anzuwenden.

Wenn das Wahlverfahren nicht in Form einer Versammlung durchgeführt wird, dann ist ein Verfahren zu wählen, das mindestens sicherstellt dass,

- eine Wahlleitung bestimmt ist (z.B.: Kreisbrandmeister oder Regierungsbrandmeister, Alternativ Landrätin/Landrat oder Vertreter),
- allen Wahlberechtigten das Verfahren erläutert wurde / schriftlich zugegangen ist,
- allen Wahlberechtigten die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt sind,
- alle Wahlberechtigten rechtzeitig den Termin zur Stimmabgabe erhalten haben,
- jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme (schriftlich oder digital) abgeben kann.

Die Anhörung des Regierungsbrandmeisters erfolgt vor der Ernennung durch den Kreistag, hier wäre ein Statement zum durchgeführten Wahlverfahren beizufügen, wenn ein alternatives Verfahren durchgeführt wurde.

Kinderfeuerwehren

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Kinderfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygienekonzepts oder Dienstanweisung. Speziell für die Kinderfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygienekonzept für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln. Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentielles Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Planung der Dienste ist auf eine Vermeidung der Kontakte der Einsatzabteilung zu achten (z.B. räumliche / zeitliche Trennung). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

Jugendfeuerwehren

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Jugendfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygienekonzepts oder Dienstanweisung. Speziell für die Jugendfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygienekonzept für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentielles Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

Musiktreibende Züge

Die Aufnahme des Probentriebes der musiktreibenden Züge ist an das Vorliegen eines Hygienekonzeptes gebunden. Hierin sind neben en einzuhaltenden Hygienemaßnahmen vor, während und nach dem Probenbetrieb auch die Abgrenzungen zum Schutz der Einsatzkräfte- und Mittel zu berücksichtigen. Bei Auftritten sind vom Veranstalter die erforderlichen Vorkehrungen / Maßnahmen in Abstimmung mit dem musiktreiben Zuges zu treffen.

Sonstige Empfehlungen

- Weiterhin Untersagung von gemeinsamen Ausflügen oder Feierlichkeiten (z.B. Kohlfahrten oder Jubiläumsfeiern). Dazu zählen auch private / rein kameradschaftliche Treffen an Gerätehäusern oder gesellige Zusammenkünfte in den Gemeinschaftsräumen in den Feuerwehrhäusern
- verstärkte Hygienemaßnahmen (mehrfache Reinigung insbesondere der Kontaktflächen) je nach Nutzung des Feuerwehrhauses
- Reduzierung der Anzahl der Sitzplätze in Ausbildungs- und Aufenthaltsräumen zur Einhaltung des Abstandgebotes.

Hinweis für erkrankte oder kontaktbetroffene Feuerwehrangehörige im Einsatzfall:
An COVID-19 erkrankte, im Teststadium befindliche und/oder unter Quarantäne bzw. häusliche Isolation gestellte Feuerwehrangehörige sind im Einsatzfall nicht einzusetzen. Entsprechendes gilt

für Kontaktpersonen nach Maßgabe der Richtlinien des RKI sowie Feuerwehrangehörige, die grippeähnliche Symptome mitteilen. Eine Pflichtenkollision besteht in allen vorgenannten Fällen nicht.

Einsatz von Feuerwehrangehörigen nach einer COVID-19 Erkrankung im Atemschutz oder Taucheinsatz
Da noch nicht abschließend medizinisch gesichert ist, ob und welche Langzeitfolgen eine überstandene COVID-19 Erkrankung auf den/die Feuerwehrangehörigen hat, wird empfohlen einer Verwendung im Atemschutz- oder Taucheinsatz mit den die Eignungsuntersuchung durchführenden Stellen zu klären, ob eine gesonderte Eignungsuntersuchung durchzuführen ist.

Weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung:
Wenn Einsatzkräfte, insbesondere durch Quarantäne oder sonstige Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr mit COVID-19, über ein vertretbares Maß hinausgehend nicht mehr zur Verfügung stehen, sind durch den Träger geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr zu veranlassen. In Frage kommt die Heranziehung zum Dienst und Anordnung von Einsatzdienst in den Feuerwehrwehrhäusern auf der Grundlage von § 12 (4) NBrandSchG. Für die betroffenen Einsatzkräfte besteht Anspruch auf Freistellung und Lohnfortzahlung.

Hinweise zu Eignungsuntersuchungen nach G26 und G31
Die Durchführung von Untersuchungen nach G 26 und G 31 ist in der überwiegenden Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen möglich, auch wenn es weiterhin punktuelle Einzelfälle gibt, in denen zugelassene Ärzte diese zurzeit nicht durchführen.
Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen haben die Notwendigkeit der folgenden Ausnahmeregelung festgestellt:

Wurde bei Atemschutzgeräteträgern und Tauchern, die Eignungsuntersuchung nach G26 bzw. G31 pandemiebedingt nicht zeitgerecht durchgeführt, war die Untersuchung bis zum **30.09.2020** spätestens nachzuholen. Bis dahin konnten sie weiterhin zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr als Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher eingesetzt werden, wenn die Eignung bei der letzten Untersuchung festgestellt wurde, der erforderliche Untersuchungstermin nicht länger als 6 Monate überschritten wurde und keine anderen Atemschutzgeräteträger oder Taucher zur Verfügung stehen.

Es obliegt den Städten und Gemeinden als Träger des Brandschutzes zu prüfen, ob tatsächlich pandemiebedingt keine Eignungsuntersuchung, ggf. bei einer anderen geeigneten Stelle, durchgeführt werden kann und ob die Überschreitung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzuwenden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

Gleichzeitig wird auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger und Taucher hingewiesen. Auch auf die Verantwortung der Führungskräfte, die vordringlich Atemschutzgeräteträger und Taucher mit gültiger G26 bzw. G31 für den Einsatz auswählen, wird hingewiesen.

Atemschutzgeräteträger und Taucher, die den Nachuntersuchungstermin bereits vor dem März 2020 verpasst haben und dadurch keine aktuelle Eignung nachweisen können, bleiben weiterhin nicht einsatztauglich für den Einsatz unter Atemschutz bzw. für das Tauchen bis die Untersuchung nachgeholt wurde.

Einschränkungen bei Brillenträgern durch Mund-Nase-Bedeckungen:
Aufgrund der mittlerweile niedrigeren Außentemperaturen treten bei Brillenträgern, die im Freien mit einer Mund-Nase-Bedeckung arbeiten müssen (z. B. mit hydraulischem Rettungsgerät nach Verkehrsunfällen), häufig Probleme mit eingeschränktem Sichtfeld durch beschlagene Brillengläser auf. Ursache sind die sich nicht hinreichend an das Gesicht anpassenden Mund-Nase-Bedeckungen.

Am Markt gibt es eine Vielzahl von Masken verschiedener Filterleistungen (FFP1, FFP2 und FFP3), die mit einer Dichtlippe versehen sind und somit eine dichtere Abdichtung am Gesicht ermöglichen. Solche Masken gibt es auch als wiederverwendbare Masken. Sie stellen bei den genannten Rahmenbedingungen eine Alternative für Brillenträger dar.

Führen von Einsatzfahrzeugen

Der Fahrer / Maschinist und die Besatzung sollten zum gegenseitigen Eigenschutz untereinander mindestens eine Mund-Nase Bedeckung tragen. Die vom Fahrer / Maschinist getragene Mund-Nase Bedeckung oder MNS darf nicht zu einer Sichtbehinderung führen. Durch das Führen eines Fahrtenbuches ist der Fahrer des Einsatzfahrzeuges auch später zu ermitteln. Ein höherwertiger Schutz kann erforderlich werden, wenn der Fahrer/Maschinist keinen Schutz (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) tragen kann.
Ist die Besatzung eines Einsatzfahrzeuges für einen längeren Zeitraum im stehenden Fahrzeug gebunden, z. B. wenn das Fahrzeug in einem Bereitstellungsraum steht, benutzen alle Fahrzeuginsassen mindestens eine Mund-Nase Bedeckung. Da das Fahrzeug steht kann auch für den Fahrer keine Ausnahme geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Wickboldt
(wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)

Anhang 1: Übersicht Fristen

Inhalt	Hinweis / Vorgehen	Verlängerung der Fristen
Unterweisung UVV Feuerwehren		J
Untersuchung Feuerwehrdienst-tauglichkeit (nach örtl. Regelung)	Untersuchung wenn zwingende Zweifel Bestehen	
jährliche Einsatzübung Atemschutz	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
Einsatz unter Atemschutz	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
G26.2 – Atemschutz	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungs-potential. Soweit die Untersuchungen Pandemiebedingt nicht durchgeführt werden konnten, sind diese bis spätestens 30.09.2020 nachzuholen.	
G26.3 – Atemschutz	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungs-potential. Soweit die Untersuchungen Pandemiebedingt nicht durchgeführt werden konnten, sind diese bis spätestens 30.09.2020 nachzuholen.	
G30 – Hitzearbeiten	Für den originären Feuerwehreinsatz nicht erforderlich, nur für Ausbilder RDA	J
G31 – Überdruck	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungs-potential. Soweit die Untersuchungen Pandemiebedingt nicht durchgeführt werden konnten, sind diese bis spätestens 30.09.2020 nachzuholen.	
jährliche Atemschutzübung (CSA)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
jährliche Atemschutzübung (LZA)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
jährliche Belastungsübung (AS-ÜS)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
Unterweisung Atemschutz		J
Verpflichtungserklärung Sprechfunk		J
Frühdefibrillation für Ersthelfer		J
Frühdefibrillationstraining		J
Ausbildung in Erster Hilfe		J
Erste Hilfe-Training		J
jährliche Zertifizierung Voraushelfer		J
Rettungsdienstfortbildung	Gem. Abstimmung im LARD für Rettungsassistenten und Notfallsanitäter gesonderte Regelungen beachten	

Inhalt	Hinweis / Vorgehen	Verlängerung der Fristen
Gesundheitsnachweis nach §§ 17, 18 BSeuchG	Klären mit Gesundheitsamt, soweit eine Verpflegungsausgabe durch Feuerwehrangehörige geplant	
Führungszeugnis		J
jährliche Führerscheinkontrolle	Hinweise an den FMA in geeigneter Form, den Entzug der Fahrerlaubnis eigenverantwortlich anzuzeigen	(J)
Kraftfahrereignung gemäß FeV	s. Hinweis des MW an die Fahrerlaubnisbehörden	
G25 - Fahr- und Steuertätigkeit	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G41 - Arbeiten mit Absturzgefahr	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G37 – Bildschirmarbeitsplatz	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G42 – Infektionsgefährdung	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
Unterweisung Bahnerden		J
Unterweisung EuP		J
Unterweisung Flurförderfahrzeug		J
Unterweisung Kran		J
Unterweisung nach TRGS 402 - Füllen von Atemluftflaschen		J
Unterweisung Gehörschutz		J

Hinweise FUK/MI zur FwDV 7:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind zwischenzeitlich mehrere Feuerwehrtechnische Zentralen geschlossen bzw. haben ihren Ausbildungsbetrieb eingestellt.

Davon betroffen sind auch die Belastungsübungen in den Atemschutzübungsanlagen, die von den Atemschutzgeräteträgern im Rahmen der jährlichen Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden müssen. Laut FwDV 7 dürfen Feuerwehrangehörige, die diese Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableisten, grundsätzlich nicht die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrnehmen, bis sie die vorgeschriebene Übung erbracht haben.

Angesichts der Corona-Pandemie ist es seitens der FUK Niedersachsen bei bestehender gültiger Eignung nach G26 möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte. Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. In die Betrachtung zur Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger kann hilfsweise auch ein erfolgreich absolvierter Einsatz oder Übungseinsatz herangezogen werden.

Anhand der nachfolgenden beispielhaften Leitfragen kann die Einsatzfähigkeit von Atemschutzgeräteträger oder Tauchern beurteilt und die Einsetzbarkeit werden, wenn die Belastungsübung nicht innerhalb des Zeitraumes erfolgte:

- Hatte der/die Atemschutzgeräteträger/in eine nachgewiesene COVID 19 Erkrankung ?

- Besteht aufgrund eines nicht durchgeführten Corona-Tests Unklarheit, ob eine mit ähnlichen Symptomen verlaufende Erkrankung möglicherweise eine COVID 19 Erkrankung war ?
- Ist er/sie langjähriger und erfahrener Atemschutzgeräteträger/in, oder erst seit 1-3 Jahren ausgebildet ?
- Hat er/sie in den letzten 1-3 Jahren schon mehrere Einsätze erfolgreich absolviert ?
- Gab es bei der letzten Belastungsübung oder Einsatz Auffälligkeiten (z.B. Luftnot, Überlastungsanzeichen), die auf eine fehlende Routine / Handlungssicherheit hindeuten ?
- Gab es sonstige körperliche Veränderungen seit der letzten Belastungsübung / Einsatz unter Atemschutz (z.B. signifikante Gewichtszunahme)

Sobald die Durchführung von Belastungsübungen wieder möglich ist, sollten die zurückgestellten Nachweise schnellstmöglich nachgeholt werden. Für die Unterstützung der Planung und Durchführung sind im **Anhang 2** beispielhafte Leitfragen beigefügt. Alternativ ist die Durchführung von Belastungsübungen außerhalb von Atemschutzübungsanlagen dargestellt.

Anhang 2:

Leitfragen für die Planung und Durchführung der Belastungsübungen

Für die Planung und Durchführung von Belastungs- und Rettungsübungen nach FwDV 7 und FwDV 8 können neben den örtlich erstellten Unterlagen (z.B. Hygienekonzept / Gefährdungsbeurteilung / Dienstanweisung) die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Leitfragen dienen, die anhand der örtlichen Gegebenheiten individuell zu betrachten.

Vor der Ausbildung

- Wieviele Personen können sich gleichzeitig in den Vor- und Nachbereitungsräumen unter Einhaltung der Abstandsregelungen aufhalten ?
- Sind Anforderungen an die Zusammensetzung der Teilnehmer zu stellen (z.B. nur aus einer Gruppe / Zug einer Ortsfeuerwehr, nur aus einer Gemeinde) ?
- Wie ist die zeitliche Abfolge unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüstzeiten ?
- Welche Maßnahmen müssen in dem Raum festgelegt werden um den Schutz der Teilnehmer vor und nach Belastungsübung zu gewährleisten (z.B. Trennwände, Bodenmarkierungen) ?
- Welche Schutzmaßnahmen sind für das die Belastungsübung begleitende Personal erforderlich, kann ein Kontakt verringert / minimiert werden ?
- Ist noch Schutzmaterial oder Gerätschaften erforderlich ?
- Wie wird eine Wisch- und / oder Flächendesinfektion vor, während und nach der Belastungsübung unter Beachtung des Rundschreibens 184 – 2020 der DGUV sichergestellt ?
- Erhalten die Teilnehmer eine Vorinformation zu besonders zu beachtenden Hinweise vor der Belastungsübung in Form eines Merkblattes, Dienstanweisung o. ä ?
- Sollten die Teilnehmer zur Ausbildung zusätzliche Schutzmaterialen (z.B. Mund- Nase Bedeckung / Gesichtsschutz) mitbringen, oder wird dieses gestellt ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor der Übung erforderlich ?
- Wie werden gestellte Materialien (auch Schutzmaterial) und Geräte nach Gebrauch desinfiziert ?

Vor- und Nachbereitung

- Welche Punkte müssen die Teilnehmer in der Belehrung / Unterweisung vor Beginn der Ausbildung/Belastungsübung erfahren ?
- Auf welche besonderen Verhaltensweisen sind die Teilnehmer zu Beginn besonders hinzuweisen ?
- Wie wird Anwesenheit und Teilnahme dokumentiert und wie ist die Aufbewahrung der Dokumentation vorgesehen ?
- Welche besonderen Maßnahmen sind im Vor- und Nachbereitungsraum zu erfüllen / einzuhalten ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor und nach der Übung erforderlich ?
- Wie erfolgt eine Trennung / Schutz zwischen den Teilnehmern die sich auf die Belastungsübung vorbereiten, und denen die aus der Übung kommen ?
- Wie erfolgt das Ablegen des Gerätes und des Atemanschlusses nach der Übung und legen die Teilnehmer unmittelbar nach Ablegen z.B. eine Mund-Nasen-Bedeckung an ?
- Wie wird eine Übertragung durch Kontakte zu möglicherweise kontaminierten Geräten oder Oberflächen verhindert ?
- Wie und wo werden benutzte Gerätschaften abgelegt ?
- Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen benötigt das Personal, das die benutzten Gerätschaften entgegennimmt / wieder herrichtet / desinfiziert ?

Belastungsübungen außerhalb von Atemschutzübungsanlagen

Durchführung der Belastungsübungen, wenn die Belastungsübung außerhalb von Atemschutzübungsanlagen durchgeführt werden sollen, z.B. weil aus Kapazitätsgründen das Nachholen der verpassten Belastungsübung nicht möglich ist., wird folgende alternative Lösung vorgeschlagen:

- Gemäß FwDV 7 Anlage 4 ist bei der Belastungsübung mit einem Luftvorrat von 1600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen (Abschnitt 2.1.2.2).
- Da eine Atemschutzübungsanlage nicht zur Verfügung steht, müssen alternative Belastungen gefunden werden, mit denen eine entsprechende Gesamtarbeit verrichtet wird. Anhaltspunkte bietet der Abschnitt 4 der Anlage 4 zur FwDV 7. Beispielsweise könnte man einen „Spaziergang“ der AGT zu einem Spielplatz, von dort zu einer höheren Treppe und wieder zum Feuerwehrhaus zurück durchführen. Durch die Variation der Länge der Teilstrecken und Belastungen sowie deren Häufigkeit kann man mithilfe der dort genannten Belastungswerte eine gleichwertige Belastung erzeugen.
- Für die praktischen Übungen können auch die Hinweise zur Durchführung von Leistungsvergleichen –Modul 5 (Atemschutz) herangezogen werden. Durch die Variation der Wiederholungen und Kombination mit z.B. einem „Spaziergang“ können die Belastungswerte erreicht werden.
- Geeignete Übungsobjekte (z. B. Spielplätze, Senioren-Fitnessgeräte, Trimm-Dich-Pfade, Spazierwege, Kirchtürme usw.) sind in den einzelnen Ortsfeuerwehren bekannt, so dass es kein Problem sein sollte, entsprechende Übungsdienste auf Ortsebene zu organisieren.
- Die örtlichen Vorgaben zur Vermeidung der Infektionsverbreitung (Stufe des Wiederhochfahrens, eventuell überörtliche Zusammenfassung von solchen Übungsdiensten etc.) bei der Vorbereitung der Übungen und der Umgang mit den benutzten Atemschutzgeräten nach der Übung müssen beachtet werden.
- Da mehrere Ortsfeuerwehren einer Kommune das Problem haben werden, ist ebenso selbstverständlich eine Absprache auf Gemeinde-/Stadt-/Samtgemeindeebene erforderlich, damit nicht alle Atemschutzgeräte der Feuerwehr gleichzeitig bei Übungsdiensten eingesetzt sind und keine mehr für Einsätze zur Verfügung stehen.

Diese Vorgehensweise sollte zwischen Betreibern der Atemschutzübungsanlagen (in der Regel Landkreise, kreisfreie Städte) und den nutzenden Feuerwehren (in der Regel die kreisangehörigen Feuerwehren) abgestimmt werden.

Anhang 3: Bewertungsmatrix

Träger der Ausbildung	Art	Infektiologische Auswirkung / Übertragungswahrscheinlichkeit	Bedeutung für die Einsatzfähigkeit und Leistungsbereitschaft
Ausbildung Ortsebene	Laufende Ausbildung Hoher theoretischer Anteil	Gering	Mittel
	Laufende Ausbildung Hoher praktischer Anteil	Mittel	Mittel
	Ausbildung TM 1 Theoretischer Teil	Gering	Gering
	Ausbildung TM 1 Praktischer Teil	Mittel	Gering
	Ausbildung TM 2 Theoretischer Teil	Gering	Mittel
	Ausbildung TM 2 Praktischer Teil	Mittel	Mittel
Ausbildung Kreisebene	Atemschutznachweis nach FwDV 7	Hoch (vor / Nach) Sehr Gering (während)	Sehr Hoch
	Lehrgang Sprechfunk	Gering	Mittel
	Lehrgang Maschinist	Gering (Theorie) Mittel (Praxis)	Mittel
	Lehrgang Atemschutz	Gering (Theorie) Sehr Gering (praktische Übungen)	Mittel
	Lehrgang Truppführer	Gering (Theorie) Mittel (Praxis)	Mittel
	Lehrgang ABC	Gering (Theorie) Mittel / Gering (Praxis)	Mittel
	Lehrgang TH	Gering (Theorie) Mittel (Praxis)	Mittel
NABK	Lehrgänge / Sonstige Dienstliche Veranstaltungen	s. gesonderte Information zur Zuteilung und Durchführung	

Anhang 4: Umgang mit Fristen der Ausbildung nach FwDV 2 oder FwVO

Truppmannausbildung Teil 1 (TM 1 – Grundausbildungslehrgang)

Auch laufende Ausbildungslehrgänge „Truppmann 1“ (TM 1) können durch die Unterbrechung der Aus- und Fortbildung betroffen sein. Innerhalb der Probezeit (s. § 7 Abs. 1 FwVO: ein Jahr) muss ein Feuerwehrmitglied an der TM 1- Ausbildung teilgenommen haben (s. § 7 Abs. 2 FwVO). Bei Nichtteilnahme an der Prüfung kann aus wichtigen persönlichen Gründen die Probezeit um maximal ein Jahr auf zwei Jahre verlängert werden. Die Pflicht zur Gesunderhaltung ist im Interesse Aller und so auch als wichtiger persönlicher Grund für die Verlängerung der Probezeit zulässig.

Dem Träger der Ausbildung / der Feuerwehr wird empfohlen, dass der Zeitraum der ausgesetzten Ausbildung im Bedarfsfall zur Probezeit hinzugezogen wird und diese dann ggf. auf bis zu maximal zwei Jahren ausgeweitet werden kann.

Truppmannausbildung Teil 2 (TM 2)

Die Ausbildung „Truppmann 2“ (TM 2) umfasst in zwei Jahren einen Stundenumfang von 80 Stunden (s Ziffer 1.2.1.2 des RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 - 36-13221/2.1 (Nds. MBl. 2017 Nr. 29, S. 911)). Eine Truppmannausbildung gilt insoweit erst als abgeschlossen, wenn nach erfolgreicher Prüfung „Truppmannausbildung Teil 1“ in mindestens zwei Jahren ein Stundenumfang von insgesamt mindestens 80 Stunden entsprechende Aus- und Fortbildungsdienste abgeleistet wurden.
Der Einführungserlass zur FwDV 2 regelt neben den materiellen Ausbildungsinhalten hier lediglich die Mindestvoraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss der Truppmannausbildung.

Maximale Zeiträume werden in der Feuerwehrverordnung (FwVO) festgelegt. Ein Mitglied der Einsatzabteilung ist aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn er/sie [...] ohne wichtigen Grund nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestehen des TM 1 die Truppmannausbildung Teil 2 abschließt (s. § 7 Abs. 4 Satz 3 der FwVO).

So bleibt als zeitliche Anforderung für die TM 2 festzuhalten, dass die 80 Stunden Aus- und Fortbildung in frühestens zwei Jahren und in maximal vier Jahren erfolgreich abgeleistet werden müssen.

Zur praktischen Handhabung wird in begründeten Ausnahmefällen empfohlen, die durch den Träger der Feuerwehr angeordnete Einschränkung des Aus- und Fortbildungsdienstes aufgrund der Corona-Pandemie an die Mindestausbildungszeit der TM 2- Ausbildung (zwei Jahre) anzuschließen, so dass innerhalb des Gesamtzeitraums von 24 bis max. 48 Monate nach Abschluss Prüfung TM 1 auch ein erfolgreicher Abschluss TM 2 erreicht werden kann.

Lehrgänge an der NABK die in verschiedenen Teilen absolviert werden.

Für Lehrgänge an der NABK die in zwei Teilen durchgeführt werden (z.B. Gruppenführer oder Zugführer) und von denen bis zur Einstellung des Lehrbetriebes nur ein Teil erfolgreich absolviert wurden, wird die Frist zwischen den beiden Lehrgangsteilen um ein Jahr (von bisher 2 Jahren auf 3 Jahre) verlängert, wenn aus von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin nicht zu vertretenen Gründen keine Zuteilung erfolgte. Dies ist durch die Einschränkungen des Lehrbetriebs an der NABK aufgrund des neuartigen Corona-Virus (s.u.) regelhaft gegeben.

Anhang 5: Sonstige Hinweise

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat die Fahrerlaubnisbehörden am 25.05.2020 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Führerscheinen über folgendes informiert:

„Seitens des BMVI wurden die Bundesländer heute (25.05.2020) darüber informiert, dass die EU am 18.05.2020 die ‚Verordnung zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereich des Verkehrsrechts' (2020/0068 (COD) PE-CONS 16/20) beschlossen hat.
Die VO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft (vgl. Art 18 VO) und gilt ab dem siebten Tag nach Inkrafttreten. Mit der Veröffentlichung ist noch in dieser Woche zu rechnen. Die VO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstatten und bedarf keiner weiteren Umsetzung in nationales Recht.
Artikel 2 betrifft die Fristen für die Schlüsselzahl 95 (Fristen für die Weiterbildung nach Berufskraftfahrerqualifikationsrecht). Wenn die Schlüsselzahl 95 bzw. die Frist für die Weiterbildung zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abläuft, gilt sie automatisch um sieben Monate ab dem auf dem Führerschein angegebenen Datum als verlängert. Es handelt sich um eine Fiktion, das heißt es bedarf keiner Neuausstellung eines Führerscheins mit geändertem Datum.
Aus diesem Grund ist die bisherige, mit E-Mail-Erlass vom 17. März 2020 mitgeteilte Verfahrensweise der Verlängerung der Schlüsselzahl 95 um ein Jahr ohne Weiterbildungsnachweis sofort einzustellen. Ansonsten ist ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Land Niedersachsen zu befürchten.
Gleiches gilt gem. Artikel 3 Abs. 1 in Bezug auf die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen, die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen sind bzw. ablaufen würden. Diese gelten als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein angegebenen Ablaufdatum verlängert.
Vor diesem Hintergrund wird auch die mit E-Mails (an die Fahrerlaubnisbehörden) vom 09.04.2020 bzw. 22.05.2020 (Az.: 43-30011/0131) in Bezug auf die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE sowie FzF getroffene Verfahrensregelung mit sofortiger Wirkung eingestellt."